

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Öffentliche Bekanntmachung

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
II/53

Datum
05.11.2020

Amt für Gesundheitswesen

Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Telefon:
04941/16-1616

Telefax:
04941/16-5398

E-Mail:
kats@landkreis-aurich.de

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Einführung von Schutzmaßnahmen in Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie für ambulant betreute Wohngemeinschaften und Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 2, 3 und 4 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG¹)

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG²) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGÖDG³) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG⁴) sowie § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG⁵) folgende Allgemeinverfügung:

1. Sämtliches Personal in Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 2, 3 und 4 NuWG (einschließlich externe Dienstleister wie z.B. Hausärzte, Physiotherapeuten, Reinigungsdienstleister etc.) ist verpflichtet, bei der Versorgung, Betreuung und Behandlung der Bewohnerinnen und Bewohner mindestens eine partikelfiltrierende FFP2-Atmenschutzmaske ohne Ausatemventil zu tragen.
2. Bei der Versorgung, Betreuung und Behandlung von Bewohnerinnen und Bewohnern mit bestätigter oder wahrscheinlicher COVID-19-Erkrankung (Verdachtsfall) ist vom sämtlichen Personal, die direkten Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohner der o.g. Einrichtungen haben (einschließlich externe Dienstleister), die nachfolgend benannte Schutzkleidung zu tragen:
 - Einmal-Schutzhandschuhe (nach dem Handschuhausziehen ist stets eine Händedesinfektion durchzuführen),
 - partikelfiltrierende FFP2-Atmenschutzmaske ohne Ausatemventil,
 - Schutzkittel,
 - Schutzbrille, ggf. Gesichtsschild.
3. Die o.g. Einrichtungen können abweichend von den o.g. Regelungen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
4. Eine Zuwiderhandlung stellt gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

LANDKREIS AURICH

Telefon 04941 16-0
www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden
IBAN:
DE73 2835 0000 0000 090027
SWIFT-BIC:
BRLADE21ANO
Gläubiger-ID:
DE03AUR00000102250

- Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar und gültig bis einschließlich 30.11.2020. Eine Verlängerung wird sich ausdrücklich vorbehalten. Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Es herrscht im Kreisgebiet eine dynamische Verbreitung von Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2. So betrug am 04.11.2020 die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung in den letzten sieben Tagen kumulativ 50 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Landkreis Aurich.

Bewohnerinnen und Bewohner der o.g. Einrichtungen gehören dabei zum besonders schützenswerten Personenkreis, da dieser durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 besonders gefährdet werden kann. Gerade bei der Versorgung, Betreuung und Behandlung der Bewohnerinnen und Bewohner ist die Einhaltung des Mindestabstands sowie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes durch die Bewohnerinnen und Bewohner z.B. beim Esseneingeben oder bei aerosolbildenden Maßnahmen wie offenes Absaugen schlichtweg nicht möglich. Und auch bei Personen mit einer Demenz-Erkrankung sowie geistigen oder seelischen Behinderungen ist die Einhaltung des Mindestabstandes oder das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in der Regel nicht zu erwarten.

Um dennoch die Übertragungsrisiken weiter zu verringern, ist es sowohl zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner als auch zum Schutz des eingesetzten Personals geboten, besondere Schutzmaßnahmen zu verfügen. Die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Atmungschutzmaske ohne Ausatemventil sowie die zusätzlich verfügte Verpflichtung zum Tragen der unter Ziffer 2 benannten Schutzkleidung bei einer bestätigten oder wahrscheinlichen COVID-19-Erkrankung bei der Versorgung, Betreuung und Behandlung von Bewohnerinnen und Bewohnern der o.g. Einrichtungen sind geeignet, erforderlich und angemessen um das Ziel, Übertragungsrisiken zu verringern, zu erreichen.

Insgesamt gilt weiterhin, die Ausbreitungsdynamik bzw. mögliche Infektionsketten zu durchbrechen bzw. erst gar nicht entstehen zu lassen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass gegen das Corona-Virus derzeit keine Impfung sowie keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen.

Diese Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.



Die angeordneten Maßnahmen sind sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG) und gültig bis einschließlich 30.11.2020. Eine Verlängerung wird sich ausdrücklich vorbehalten. Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Eine Zuwiderhandlung stellt gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

In Vertretung



Dr. Puchert

¹ Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) vom 14.04.2016 (Nds. GVBl. S. 70),

² Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

³ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

⁴ Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) v. 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361),

⁵ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

